

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 28.05.2026

Bebauungsplan Nr. 50/9 „Verkehrsnetz Grüne Spange“

Plangebiet: Bereich zwischen der Wilhelmstraße, der Mahrstraße und der Von-Stephan-Straße im Siegburger Zentrum

Ersteinschätzung der eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden von behördlicher Seite 16 Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Das Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung des Rhein-Sieg-Kreises weist in seiner Stellungnahme auf die Themen Verkehrssteuerung/Verkehrssicherung, Altlasten, Grundwasserschutz, Geothermieanlage, Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung, Anpassung an den Klimawandel (Starkregen) und Natur-, Landschafts- und Artenschutz hin. Hierzu werden seitens der Stadtverwaltung ausführliche Hinweise im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt und eine ASP I und weitere benötigte Gutachten beauftragt.

Das Amt für Umwelt- und Wirtschaft der Kreisstadt Siegburg befürwortet jede Maßnahme, die den Versiegelungsgrad verringert und die Schaffung von Flächen, auf denen Wasser versickern kann. Ebenso ist das Anlegen von Grünflächen innerhalb des Planbereiches wünschenswert, um die klimatische Situation zu verbessern. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben der Starkregenvorsorge auch die zunehmende sommerliche Hitzebelastung in innerstädtischen Bereichen zu berücksichtigen ist. Die im Bebauungsplan skizzierten Festsetzungen zu Retentions- und Versickerungsflächen werden weiter ausgearbeitet und entsprechende Gutachten zur technischen Umsetzung eingeholt.

Die RSAG AöR gibt zu Kenntnis das die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06 zu berücksichtigen sind. Die weitere Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem städtischen Amt für Mobilität und Infrastruktur, u.a. zur Sicherstellung, dass alle im Plangebiet befindlichen Verkehrsflächen den notwendigen Dimensionen entsprechen. Neue Straßen sind nicht geplant.

Das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf (Luftverkehr) weist auf potenzielle Belästigungen durch Fluglärm hin. Der gesetzlich festgesetzte Lärmschutzbereich wird aber nicht berührt. Diese Information wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Untere Denkmalbehörde der Kreisstadt Siegburg merkt an, dass sich zwei Baudenkmäler im Plangebiet befinden, die bereits mit der Kennzeichnung „D“ in die Planzeichnung übernommen wurden. Darüber hinaus grenzen drei weitere eingetragene Baudenkmäler unmittelbar an das Plangebiet an. In den Textteil des Bebauungsplanes wird ein Hinweis auf diese Gebäude aufgenommen.

Die Telekom Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien bleiben weiterhin gewährleistet.

Das Amt für öffentliche Ordnung der Kreisstadt Siegburg hat im Auftrag der Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz eine Anfrage zu Kampfmittelfunden und Luftbildauswertung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 22 gestellt. Luftbilder aus den Jahren 1939 -

1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf das Vorhandensein von vermehrten Bombenabwürfen. Daher wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich empfohlen. Ein Hinweis hierzu wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR merken an, dass eine übergreifende Entwässerungsplanung des Quartiers inklusive Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan 50/9 in Betracht gezogen werden soll. Die SBS AöR ist mit einer übergreifende Entwässerungsplanung bereits tätig. Außerdem wird angeregt den Geltungsbereich um die Flurstücke 3650, 5595 & 5596 in der Flur 6, Gemarkung Siegburg zu erweitern. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches würde unter anderem die Festsetzung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung derzeit unbebauter Flächen umfassen. Solche planungsrechtlichen Festsetzungen würden die derzeit noch offenen Optionen einer zukünftigen Entwicklung einschränken. Daraus folgend wäre das Potenzial für die Notwendigkeit weitreichender Befreiungen oder Änderungen des neuen Bebauungsplans enorm. Daher sollte der Anregung zur Erweiterung des Geltungsbereiches nicht gefolgt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit einer Abweichung oder Ausnahme des Anschluss- und Benutzungszwang an das Trennsystem auf Grund einer Einzelfallbetrachtung besteht. Dieses Thema wird im Verfahren weiter erörtert und nach Notwendigkeit in den entsprechenden politischen Gremien thematisiert.

Seitens des Amtes für Mobilität und Infrastruktur der Kreisstadt Siegburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch wird angeregt, zur Anpassungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und um möglichst viel Freiheit zur Gestaltung der Verkehrsflächen zu ermöglichen zwei zeichnerische Festsetzungen anzupassen. Es wird erstens angeregt, die zwei verkehrsberuhigten Bereiche in der Straße Haufeld in öffentliche Straßenverkehrsflächen abzuändern. Zweitens wird angeregt, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche, um ein Radfahrrecht zu ergänzen. Die Anregungen werden geprüft und entsprechend in das Verfahren einfließen.